

Über einige Erscheinungsformen der Kriminalität im sozialistischen Einzelhandel und ihre Bekämpfung

Von WOLFGANG BERG, Staatsanwalt des Kreises Ilmenau

Bereits im 1. Halbjahr 1959 orientierte der Generalstaatsanwalt der DDR alle Staatsanwälte durch den Rahmenarbeitsplan auf den Schwerpunkt Handel und gab Hinweise für komplexe Überprüfungen von Handelsorganen. Das erforderte — gestützt auf die Verbindung mit den übrigen Organen der Staatsmacht —, mit staatsanwaltschaftlichen Mitteln fördernd auf den Handel einzuwirken mit dem Ziel, ihn zu einem Schaufenster für die Erfolge unseres sozialistischen Aufbaus werden zu lassen.

Um diese Aufgabe erfolgreich lösen zu können, genügt es nicht, den zufällig an die Strafverfolgungsorgane herangetragenen Hinweisen über Mängel, die zu Straftaten ausgewachsen sind, nachzugehen, sondern es ist erforderlich, vorausschauend und operativ tätig zu werden, um neuen, noch in der Entstehung befindlichen Hemmnissen rechtzeitig begegnen zu können¹. Dazu gehört, die gesamte Arbeit so zu organisieren, daß sie der Verwirklichung der Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht dient.

In Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen des Kreistages, den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen konnten im Kreis Ilmenau bestimmte Fragen auf dem Gebiet des Handels gelöst werden, weil sich die Mitglieder der ständigen Kommissionen, deren Aktive, die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen und in öffentlichen Tagungen der örtlichen Volksvertretungen ein großer Teil der Bevölkerung mit Fragen der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Handel befaßt haben.

Durch den Kreisstaatsanwalt wurde weiter in Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, den Abteilungen Handel und Versorgung, Finanzen und der Hygieneinspektion vom Rat des Kreises Ilmenau eine Komplexüberprüfung im HO-Kreisbetrieb durchgeführt. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen der Verursachung und Behandlung von Verlusten im sozialistischen Einzelhandel. Es wurden Erscheinungen festgestellt, die für die sozialistischen Einzelhandelsorgane zum Teil typisch sind und schnellstens überwunden werden müssen, weil sie das Entwicklungstempo des sozialistischen Handels hemmen und ihren Ausdruck auch in Verbrechen durch Mitarbeiter der Handelsorgane finden.²

Wenn unter den gegenwärtigen Bedingungen Mängel in der Arbeitsweise der Handelsorgane festzustellen sind, so ist ihre Überwindung um so dringlicher, weil der bis 1965 auf 174 Prozent anwachsende Warenfonds im wesentlichen mit den vorhandenen Arbeitskräften und ohne beträchtliche Erweiterung des Handelsnetzes bewältigt werden muß³. In der Sitzung des Ministerates vom 27. November 1959 wurde bei der Erörterung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans besonders darauf hingewiesen, daß die Haupteinnahmequelle für unseren Staatshaushalt die volkseigene Wirtschaft ist. Es muß daher gewährleistet sein, daß die in der Volkswirtschaft geschaffenen Werte auch tatsächlich realisiert und die in der Sphäre des Handels noch immer vorhandenen vermeidbaren Verlustquellen beseitigt werden. Dem Kampf gegen Sorglosigkeit, Schlamperei und Mißwirtschaft, die ihren Ausdruck schließlich in Verbrechen im sozialistischen Handel finden, kommt hierbei erstrangige Bedeutung zu.

Die Straftaten im sozialistischen Einzelhandel — ein Hindernis für die Erfüllung der handelspolitischen Aufgaben

In den Thesen der Wirtschaftskommission des Politbüros des ZK der SED und des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Handelskonferenz wird u. a. dargelegt, daß trotz der großen Erfolge der gegenwärtigen Stand der Handelstätigkeit nicht den Möglichkeiten, die sich aus unseren Produktionsverhältnissen ergeben, entspricht. Es wird gefordert, Schluß zu machen „mit der Vernachlässigung des Kampfes gegen Warenverderb, Warenverluste und Fehlbeträge“⁴. Die Berechtigung dieser Forderung wird voll und ganz auch durch die Feststellungen, die sich im Kreis Ilmenau aus den in den letzten Wochen und Monaten durchgeführten Strafverfahren und der genannten Komplexüberprüfung ergeben, bestätigt.

Das Strafverfahren gegen die Verkaufsstellenleiterin S. beispielsweise zeigte, daß ständig Außenstände dadurch verursacht werden, daß man Waren an Kunden aushändigt, ohne daß eine sofortige Bezahlung erfolgt. Es lag auch keine Lieferung auf Rechnung vor, ein Debitorenschein für die Verwaltung wurde nicht ausgefertigt und auch kein Verkauf auf Teilzahlungsvertrag vorgenommen. Die Bezahlung erfolgte hier zu einem zwischen der Verkaufsstellenleiterin und dem Kunden mündlich vereinbarten Termin, mitunter auch durch Ratenzahlung. Abgesehen davon, daß den Handelsorganen durch ein solches Geschäftsgebahren ein effektiver Zinsausfall entsteht, besteht stets die Gefahr des absoluten Verlustes. Da derartige Außenstände beträchtlichen Umfang annehmen, entsteht die Frage, ob es noch genügen kann, lediglich mit disziplinarischen Maßnahmen, die oft nicht einmal zur Anwendung kommen, gegen die betreffenden Verkaufsstellenleiter vorzugehen oder ob nicht in Fällen notorischer Mißachtung dieser Pflichten strafrechtliche Schutzmaßnahmen — abgesehen von der gesellschaftlichen Einwirkung auf solche Mitarbeiter — notwendig sind.⁵

In einem anderen Fall von Außenständen hatte der Verkaufsstellenleiter M. die außenstehenden Beträge auf sein Privatkonto einzahlen lassen. Er erreichte damit, daß nur er allein die Kontrolle über die Außenstände hatte. Nach Eingang der Beträge führte er diese der Kasse als Tageseinnahme zu und kam somit persönlich in den Genuß der Umsatzprämie.

Die Einrichtung sog. „persönlicher Konten“⁶ der Verkaufsstellenleiter für die bei ihnen anlässlich einer Inventur festgestellten Außenstände im Bereich der Konsumgenossenschaften scheint kein Ausweg, sondern eher Ausdruck der Billigung von Außenständen zu sein. Es sollen dadurch Außenstände auf Veranlassung der Inventurprüfer hin auf „persönliche Konten“ gebucht und die Verkaufsstellenleiter verpflichtet werden, diese Beträge unverzüglich aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Es wird damit nicht die Frage beantwortet, wie man Verkaufsstellenleiter wegen unberechtigter Kreditverkäufe am wirksamsten zur Verantwortung ziehen kann.

In einer ähnlichen Strafsache hatte die Verkaufsstellenleiterin S. durch unberechtigte Kreditverkäufe einen Außenstand von 970 DM verursacht. Damit im Inventurergebnis der Außenstand nicht zu erscheinen brauchte, wurden im Einverständnis mit dem Inventur-

4 a. a. o.

5 vgl. hierzu Cohn in NJ 1953 S. 557/558. Zu bemerken ist hierzu, daß eine Bestrafung wegen Untreue in diesen Fällen nicht möglich ist, weil der Täter nicht mit dem Eintritt eines Schadens gerechnet hat, sondern der Meinung war, daß der Umsatz im Interesse der Verkaufsstelle gesteigert wird. Die Verursachung eines Schadens wird somit nicht vom Vorsatz erfaßt.

6 Die Anweisung für ihre Errichtung war von einem Vorstand im Bereich einer Konsumgenossenschaft des Kreises herausgegeben worden. Buchmäßig handelt es sich dabei um die Errichtung eines Unterkontos des Kontos „Forderungen an Betriebsangehörige“.

¹ vgl. hierzu auch den Beitrag des Kollektivs des Strafrechtswissenschaftlers der Karl-Marx-Universität Leipzig in NJ 1959 S. 830.

² Nachstehend wird deshalb auch in erster Linie zu den aufgedeckten Verbrechen Stellung genommen werden, weil in ihnen am krassen die Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit ihren Ausdruck gefunden hat. Die sonstigen Feststellungen werden bei den einzelnen Verbrechen als für ihre Begehung begünstigende Bedingungen erörtert.

³ vgl. Neues Deutschland vom 30. Juni 1959.